



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Berufliche Vorsorge Bereich Recht  
Beatrix Schönholzer Diot  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail an: [beatrix.schoenholzer@bsv.admin.ch](mailto:beatrix.schoenholzer@bsv.admin.ch)

Zürich, 29. August 2016

## **Stellungnahme zum Hearing betreffend Verordnungsänderungen zur Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person (1e-Pläne)**

Sehr geehrte Frau Schönholzer Diot

Mit Ihrem E-Mail vom 18. Juli 2016 wurde die KGAST eingeladen, zu den im Betreff erwähnten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, um unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen.

Die Mitglieder der KGAST als spezialisierte Vermögensverwalter für Gelder der zweiten Säule sind im Besonderen geeignet, Anlagestrategien für 1e-Pläne aufzusetzen und interessierten Pensionskassen anzubieten. Insofern haben wir ein grosses Interesse, bei der Erarbeitung von adäquaten Vorsorgeplänen mitzuarbeiten.

## **1. Generelle Bemerkungen**

Wir haben den Inhalt des Änderungsentwurfs überprüft. Positiv ist, dass beim Verordnungsentwurf den Anlagestiftungen ermöglicht wird, die Anlagemöglichkeiten – zumindest für 1e-Pläne nach Art. 50 Abs. 4<sup>bis</sup> – zu erweitern. Damit wird eine von uns bereits an das BSV herangetragene Forderung, die Anlagestiftung nicht weiter einzuschränken und gegenüber anderen Instituten zu benachteiligen, zumindest bei den 1e-Plänen erfüllt.<sup>1</sup> Wir erlauben uns im Sinne von Hinweisen für eine verbesserte Lösung für die Versicherten, einige Punkte aufzuführen, die unserer Ansicht überdacht oder verbessert werden sollten.

Im Allgemeinen erscheinen uns die neuen und ergänzten BVV 2-Bestimmungen für den juristisch nicht geübten Leser nur schwer verständlich. Insbesondere Verweise erschweren die Übersicht und Verständlichkeit, speziell dann, wenn nur einzelne Artikel, Absätze oder Litterae als anwendbar erklärt werden. Art. 50 Abs. 4<sup>bis</sup> ist diesbezüglich verbesserungswürdig. Die Vorgaben für eine risikoreine Strategie nach Art. 53a in Verbindung mit anderen Bestimmungen aus dem 3. Abschnitt *Anlage des Vermögens* sind ebenfalls nicht klar. Weiterführende Details dazu unter 2.C.2.

## **2. Konkrete Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Normen des Entwurfs**

### **2.A BVV 2 Art. 1 Abs. 5**

Es gibt entgegen dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 5 keine objektive Möglichkeit, den "guten (langfristigen) Verlauf" einer Strategie zu prognostizieren. Ebenso ist die Prüfung der Angemessenheit zu kompliziert ausgestaltet.

**Artikel 1 Abs. 5 ist deshalb zu überarbeiten.**

---

<sup>1</sup> Hingegen dürfen Anlagestiftungen den Freizügigkeits- und 3a-Stiftungen noch immer keine Mischvermögen mit einem Aktienanteil von mehr als 50% anbieten. Dies, weil Art. 26 Abs. 1 ASV - ohne sachlichen Grund - festhält, dass für Anlagestiftungen Art. 50 Abs. 4 und 5 nicht anwendbar sind. Dadurch werden die Anlagestiftungen gegenüber anderen Anlageformen benachteiligt, obwohl gerade Anlagestiftungen optimal aufgesetzt wären, um solche Produkte anzubieten. Um die Anlagestiftungen nicht weiter ungebührlich einzuschränken, wäre eine Änderung der ASV, welche nicht Gegenstand der vorliegenden BVV 2-Anpassung ist, notwendig (siehe Eingabe an das BSV vom 30. Juni 2016, S. 3 zu Art. 26 Abs. 1 ASV).

## **2.B BVV 2 Art. 1e Abs. 2**

### **2.B.1 Erster Satz**

Den Versicherten lediglich drei Strategien anzubieten, wovon eine, die Risikoarme, bereits vorgegeben ist, könnte gerade ins Gegenteil einer Individualisierung verkehren, nämlich bestenfalls in eine sehr leichte Differenzierung gegenüber der Kollektivstrategie.

Auch werden die Versicherten mit einer zu sehr eingeschränkten Auswahl eher bevormundet, als dass ihnen adäquate, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen angeboten würden. Dabei geht auch vergessen, dass jüngere Versicherte eher risikoreichere Anlagen tätigen und erst mit zunehmendem Alter konservativer investieren. Ältere Versicherte haben ein ganz anderes Risikoprofil, das zudem auch noch von ihrem ersparten Privatvermögen abhängt. Auch sollte den Versicherten die Möglichkeit geboten werden, zu entscheiden, ob sie aktiv oder passiv investieren wollen. Aufgrund dessen erachten wir lediglich drei Strategien als unzweckmässig.

In der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 2. November 2015, im Erläuternden Bericht vom 24. Oktober 2012 und in der BSV-Mitteilung Nr. 125 vom 14. Dezember 2011 wurde über *fünf bis zehn Strategien* gesprochen. Der Bericht diente dem Parlament zudem als Entscheidungsgrundlage. Mit einer Verknappung auf nur drei Strategien „widerspricht“ der Verordnungsentwurf den im Bericht geäusserten Vorgaben.

Angesichts der von den Anlagestiftungen angebotenen Mischvermögen-Palette, deren einfachen Handhabung und den Bedürfnissen der Versicherten, sollten maximal zehn Strategien zugelassen werden.

<b>Artikel 1e Abs. 2 1. Satz ist deshalb auf maximal zehn Strategien auszulegen.</b>
--

Sollte sich der Bundesrat für nur drei Strategien entscheiden, befürchten wir eine von niemandem gewollte Entwicklung: Bei einer solch engen Vorgabe würden nur die wenigsten Vorsorgeeinrichtungen den Schritt zur Einführung von 1e-Plänen wagen. Die ursprüngliche Idee, den Versicherten mehr Mitsprache zu gewähren, würde in Form von Art. 1e Abs. 5 BVV 2 zu einem Papiertiger verkommen.

## **2.C BVV 2 Artikel 53a**

### **2.C.1 Vorabbemerkung**

Die gewählte Vorgehensweise, eine risikoarme Strategie zu bestimmen und sie entsprechend im Verordnungstext umzusetzen, ist u.E. nicht optimal. Dies vor allem aus dem Grund, dass wir die Definition der *risikoarmen Strategie* nur aufgrund des Verordnungsentwurfs und der Erläuterungen, nicht aber im Detail kennen und aufgrund der vom BSV entworfenen Normen auf sie schliessen müssen. Eine solche Vorgehensweise kann dazu führen, dass der Adressat etwas Anderes unter dem Verordneten versteht als die Autoren.

Nach einem optimaleren Vorgehen müssten die Adressanten zuerst wissen, was das BSV unter *risikoarm* versteht. Danach müssten sich die Adressanten und die Autoren über die Definition von *risikoarm* – zumindest zum Grossteil - einig sein. Erst dann können die Adressanten effektives Feedback zur verordnungstechnischen Umsetzung geben.

Mit der gewählten Vorgehensweise aber müssen die Adressanten direkt auf den vorgeschlagenen Verordnungstext Feedback geben und wissen nicht genau, was die *risikoarme Strategie* genau enthalten soll. Aus diesem Grund hat Herr Roland Kriemler bei Frau Beatrix Schönholzer Diot und Herrn Joseph Steiger nachgefragt und um eine abstrakte Definition einer risikoarmen Strategie gebeten, um sie auch materiell beurteilen zu können. Wir haben zwar keine detaillierte Umschreibung einer solchen erhalten; immerhin soll es - gemäss mündlicher Auskunft von Herrn Steiger - auch bei einer risikoarmen Strategie möglich sein, abgesicherte Fremdwährungen, Kollektivanlagen sowie Derivative Instrumente zu halten und auch in Form von passiven Anlagen und ausserdem mit Securities Lending umzusetzen. Weitere Ausführungen dazu unter 2.C.3.

### **2.C.2 Risikoarme Strategie**

Eine Strategie mit Nominalwertanlagen umzusetzen, bedeutet nicht von vorherein, die Strategie risikoarm aufzusetzen. Eine solche „risikoarme“ Strategie könnte unter Umständen mehr Risiko bergen als eine defensive Strategie mit Aktien. Hinzu kommt, dass im heutigen Marktumfeld wohl allen Finanzfachleuten klar ist, dass entsprechend der vorgegebenen Eigenschaften nach Art. 53a Abs. 2 BVV 2 nur negative Renditen erwirtschaftet werden können. Insbesondere bei einem späteren Anziehen der Zinssätze ist sodann mit noch negativeren Renditen zu rechnen. Ein Nominalwertschutz (im Sinne eines Kapitalschutzes), wie im Verordnungsentwurf vorgegeben, kann weder kurz-, mittel- noch langfristig erreicht werden. Ein Nominalwertschutz entsprechend der in Art. 53a Abs. 1 BVV 2 genannten Eigenschaften wäre wohl nur mittels Bargeld und kurzfristigen Geldmarktanlagen zu erreichen.

### 2.C.3 Risikoarme Strategie gemäss Entwurf BVV 2

Gesetzt der Fall, der Bundesrat bleibt bei dem Ansatz, die risikoarme Strategie – wie im Verordnungsentwurf vorgegeben – nur mit Nominalwertprodukten umzusetzen – ist klarer zu legiferieren. In diesem Falle müsste in der Verordnung eindeutig festgehalten werden, dass neben den Instrumenten nach Art. 53a Abs. 2 lit. b auch weitere Anlagen / Anlageinstrumente und -Formen erlaubt sind.

*Folgende Investitionen / Instrumente müssen in einer risikoarmen Strategie mit Nominalwertanlagen berücksichtigt werden:*

- a) Anlagen in Fremdwährungen, abgesichert (mittels Forwards, Optionen) in Schweizer Franken,*
- b) Derivative Instrumente,*
- c) Kollektive Anlagen,*
- d) alle Strategien müssen zudem auch passiv umgesetzt werden können.*

### 2.D II Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind u.E. zu knapp bemessen. Wir empfehlen, die neuen Bestimmungen innerhalb von drei (nicht zwei) Jahren nach dem Inkrafttreten umsetzen zu müssen, um den Vorsorgeeinrichtungen aber auch den Versicherten selbst genügend Zeit für die Umstellung zu geben.

Hinsichtlich weiteren Umsetzungsfragen bei Vorsorgeeinrichtungen verweisen wir auf die Stellungnahme von ASIP.

Wird danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen und Hinweise und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Hanspeter Kämpf  
Präsident

Roland Kriemler  
Geschäftsführer